

Anlage U2
Informationen zur Fortschreibung
des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Februar 2019)

- *Gegenüberstellung Festlegungen / Definitionen Regionalplan 2020 < > Regionalplan 1996*

3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele	3.2.1 Grundsätze
<p>G Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften ausgewiesen.</p> <p>Z Die Ausweisung erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus, - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft. <p>G In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zum Schutz des landseitigen Bodenseeuferes Grünzäsuren ausgewiesen.</p>	<p>G In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, - zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, - zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, - zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes. <p>In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen.</p>

3.1.1 Regionale Grünzüge	3.2.2 Regionale Grünzüge
<p>Z Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen.</p> <p>Z Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung, - Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen. <p>G In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.</p> <p>V Soweit erforderlich und geeignet sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p>	<p>Z Regionale Grünzüge (regionale Freihaltflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.</p> <p>Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Als regionale Grünzüge (regionale Freihaltflächen) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die zusammenhängende Landschaft im nördlichen Schussental mit Anschluss an den Altdorfer Wald,</p> <p>02</p> <p>Angrenzende oder eingeschlossene Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Bestand und Planung) sind, soweit nach den Grundsätzen in Planansatz 3.2.1 erforderlich, Bestandteil der regionalen Grünzüge.</p> <p>V Die regionalen Grünzüge sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p>

3.1.2 Grünzäsuren	3.2.3 Grünzäsuren
<p>Z Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) ausgeschlossen. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell ausgeschlossen.</p> <p>Z Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aus- und Umbau standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft im Bestand, - die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand, - die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung, - standortgebundene bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes. <p>V Soweit erforderlich und geeignet sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p>	<p>Z Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell auszuschließen. Die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Entlang der Entwicklungsachsen werden in folgenden Bereichen Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 zwischen Baidt und Baienfurt, 02</p> <p>V Die Grünzäsuren sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p>

3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele	3.3.1 Grundsätze
<p>G Der regionale Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozöosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region.</p> <p>Z Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sollen die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand gesichert und möglichst kohärent verbunden werden. Hierbei werden die naturschutzfachlich prioritären Flächen durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial ergänzt.</p> <p>G Dem regionalen Charakter der Region Bodensee-Oberschwaben entsprechend steht in den eiszeitlich geprägten Landschaftsräumen die Erhaltung und Vernetzung von Gewässer-, Moor- und Auenlebensräumen im Vordergrund. Auf der Schwäbischen Alb soll dem Verbund von Lebensräumen auf trockenen und mittleren Standorten des Offenlands besonders Rechnung getragen werden.</p> <p>G Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region ist der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beizumessen. Dabei sind auch die Belange der Erholung zu berücksichtigen.</p> <p>Z Die Freihaltung der Moorgebiete und regelmäßig überschwemmten Flussauen von konkurrierenden Raumnutzungen steht im Einklang mit der Sicherung des Feuchtbiotopverbunds, so dass diese Festlegungen die Ausweisung von speziellen Gebieten für Bodenschutz (hier: Moorschutz) und Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzt.</p>	<p>G In den Schutzbedürftigen Bereichen von Freiräumen sollen bestimmte naturbezogene Nutzungen, die Sicherung von Naturgütern oder der Schutz von Teilen des Natur- und Landschaftshaushaltes Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben. Überlagerungen von Schutzbedürftigen Bereichen mit anderen Raumnutzungen sind nur bei nicht konkurrierenden Nutzungsarten oder Schutzkategorien möglich. Nutzungen, die dem jeweiligen Schutzziel widersprechen, sind zu unterlassen.</p> <p>Eine hiervon abweichende Inanspruchnahme der Schutzbedürftigen Bereiche ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wobei der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten ist. Soweit in der Raumnutzungskarte andere Nutzungsansprüche nicht festgelegt sind, ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme mit Planungsalternativen nachzuweisen.</p>

<p>3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund)</p>	<p>3.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege</p>
<p>Z Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, sind im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen.</p> <p>Z Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen, - sonstige bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen, - alle Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind, 	<p>Z Zum Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer bestimmten Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie zur Sicherung naturbezogener Nutzungen aus sonstigen landschaftsökologischen, landeskundlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und wissenschaftlichen Gründen werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen.</p> <p>Z Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung grundsätzlich freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen. Die Existenzbedingungen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie der aus regionaler Sicht bedeutsamen Lebensgemeinschaften sind nachhaltig zu sichern und wenn möglich zu verbessern</p> <p>Z Hiervon unberührt bleiben Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen sofern diese in Art, Umfang und Intensität mit den Zielen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist.</p>

<p>- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform und den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen.</p>	<p>Z Als Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege werden folgende großräumige Gebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die Heckenlandschaft östlich Hettingen, 02 das Laucherttal zwischen Jungnau und Bingen, ... 30 das Bodenseesteilufer bei Sipplingen (Sipplinger Berg).</p> <p>Darüber hinaus werden in der Raumnutzungskarte weitere regional bedeutsame schutzwürdige Biotopflächen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, naturnahe Seen und Weiher, Röhrichte und Riede, naturnahe Fließgewässer, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtwiesen, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Wachholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Obstwiesen, Grünlandbereiche mittlerer Standorte und mäßig intensiver Bewirtschaftungsintensivität mit hohem Kleinstrukturanteil sowie sonstige tier- und pflanzenökologisch bedeutsame Biotope.</p> <p>V Besonders hochwertige oder gefährdete Biotope der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sollen ganz oder in Teilen als Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder nach dem Waldgesetz ausgewiesen werden. Zu ihrem Schutz ist eine Extensivierung der umliegenden Bereiche anzustreben. Die zur Umsetzung der genannten Ziele notwendigen Einschränkungen der Landbewirtschaftung sind durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.</p>
---	---

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zum Planungsausschuss am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

<p>< Plansatz entfällt ></p>	<p>3.3.3 Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft</p>
<p><i>Die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte erfolgt bei der Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (s. Plansätze zu 3.1). Hier gelten vergleichbare Regelungen.</i></p>	<p>Z Zur Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte werden vorrangig im Verdichtungsbereich der Region Bodensee-Oberschwaben Bereiche festgelegt, in denen die Möglichkeit einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig erhalten werden soll.</p> <p>Z Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft sind von Bebauung freizuhalten, der großflächige Abbau von Rohstoffen ist zu unterlassen. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung standortgebundener Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist.</p> <p>Z Als Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die Gebiete in der Umgebung von Frickingen am Westrand des Bodenseebeckens im Obstanbaugebiet Bodensee,</p> <p>02 das Gebiet Bermatingen / Riedern / Ahausen am nördlichen Rand des Wein- und Obstanbaugebiets Bodensee,</p> <p>...</p> <p>10 das Gebiet zwischen der Ortslage Kressbronn a.B. und der Landesgrenze nach Bayern im Weinanbaugebiet am östlichen Bodensee.</p>

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zum Planungsausschuss am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)

3.3.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft

- Z Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan **Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen** festgelegt und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt.
- Z In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen.
- Z Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die dauerhafte Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur **zulässig**
 - zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft
 - zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung,
 - zur Errichtung von Windenergieanlagen,
 - zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
 - zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. Plansatz 3.2.1.

- Z Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll.
- Z Als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft werden folgende große, zusammenhängende Waldgebiete ausgewiesen und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt:
 - 01 die Waldgebiete im Bereich Sipplingen und Nesselwangen,
 - 02 der Mauracher Wald und der Breitenhardt bei Überlingen,
...
 - 24 die Waldgebiete der Adelegg.
 Darüber hinaus werden kleinere Waldflächen inmitten landwirtschaftlich genutzter Gebiete, insbesondere im Württembergischen Allgäu (Drumlins) und im Schussental, als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zum Planungsausschuss am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

3.3.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.
- Z Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

Da die Plansätze zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan 1996 in das Kap. 3.3 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen integriert waren, wurden keine speziellen Grundsätze zur Sicherung der Grundwasservorkommen festgelegt.

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zum Planungsausschuss am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft
(Grundwasserschutz)

- Z Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan **Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen** festgelegt und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt.
- Z In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.

- Z Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll.
- Z In diesen Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind, den lokalen Standortverhältnissen entsprechend, auf die Belange des Gewässerschutzes abzustimmen.
- Z Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig; bei Ausnahmen muss im Einzelfall durch entsprechende hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- Z Die Rekultivierung von Abbaustellen muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt.

	<p>Z Die ausgewiesenen und in der Raumnutzungs-karte dargestellten Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) umfassen neben den regional bedeutsamen Wasserschutzgebieten (Bestand u. Planung) folgende Grundwasservorkommen ("Grundwasserschutzbereiche", s. auch Karte Grundwasserschutzbereiche):</p> <p>01 Sigmaringer Alb / Donautal, 02 Donaurinne bei Heudorf, ... 12 Argendelta.</p> <p>V Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p> <p>V In den Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sollen die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorrangig gefördert und Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbehandlung (Kap. 4.3.4) mit finanzieller Unterstützung des Landes beschleunigt durchgeführt werden.</p>
--	---

Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zum Planungsausschuss am 27.06.2018)	Festlegungen des Regionalplans 1996
---	--

3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	<i>< bisher keine vergleichbare Festlegung ></i>
<p>G Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>G In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind bei allen Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.</p>	

Quelle: Regionalverband Bodensee - Oberschwaben, Ravensburg (Februar 2019)